

## § 2

(1) Die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten (nachfolgend Komplexrichtlinie genannt) wird für verbindlich erklärt.<sup>3</sup>

(2) Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane über den Zeitraum und den zeitlichen Ablauf der Baumaßnahmen sowie über den entsprechenden Einsatz von Investitionen und Kapazitäten werden durch die Komplexrichtlinie nicht berührt. Diese Entscheidungen sind von den zuständigen Staatsorganen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie auf der Grundlage der für die Leitung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen geltenden Rechtsvorschriften und Aufwandsnormative zu treffen.

## § 3

(1) Mit der Ausarbeitung von städtebaulichen Leitplanungen und Bebauungskonzeptionen auf der Grundlage der Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990 ist entscheidend dazu beizutragen, das Wohnungsbauprogramm in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung mit dem günstigsten Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu realisieren. Auf diesem Wege sind, ausgehend von den Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der DDR, die intensive Stadtentwicklung zu fördern, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Städte und Gemeinden zu verbessern und ihr städtebaulich-architektonisches Antlitz zu verschönern.

(2) Die Planungsgrundsätze und Kennziffern der Komplexrichtlinie sind im Rahmen der festgelegten Grenzwerte standortdifferenziert anzuwenden. Auftretende Abweichungen bedürfen des Nachweises und der Bestätigung im Prozeß der Begutachtung städtebaulicher Leitplanungen und Bebauungskonzeptionen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugebieten im Fünfjahrplanzeitraum 1981—1985 (GB1.1 Nr. 7 S. 162) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1985

**Der Minister für Bauwesen**

**J u n k e r**

<sup>3</sup> Die Komplexrichtlinie wird den Beteiligten direkt zugestellt. \*1

**Anordnung  
über die stadttechnischen Anlagen und  
Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau**

vom 10. Dezember 1985

Zur Sicherung einer hohen Effektivität, der Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative und der einheitlichen, koordinierten Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der für den komplexen Wohnungsbau erforderlichen stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Verantwortung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zur Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion, Erweiterung sowie zum Ersatz und zum Neubau von stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen, die für den komplexen Wohnungsbau erforderlich werden.

(2) Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze im Sinne dieser Anordnung sind alle Anlagen und Versorgungsnetze, die zur Versorgung des komplexen Wohnungsbaus mit Wärmeenergie, Warmwasser, Elektroenergie, Gas und Wasser sowie zur Abwasserableitung, Abwasserbehandlung, postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung und zur verkehrsmäßigen Erschließung notwendig sind.

(3) Der komplexe Wohnungsbau im Sinne dieser Anordnung umfaßt

- a) den Neubau und die Erweiterung von Wohngebieten einschließlich erforderlicher Gemeinschaftseinrichtungen, Straßen und Grünflächen auf zusammenhängenden, stadttechnisch nicht oder nur teilweise erschlossenen Flächen als Erweiterung der bereits bebauten Flächen der Städte und Gemeinden (Neubaugebiete);
- b) die Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion und den Neubau von Wohngebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb bebauter Stadtgebiete bzw. Ortslagen (innerstädtischer Wohnungsbau);
- c) den Neubau einzelner Wohngebäude auf stadttechnisch nicht erschlossenen Flächen außerhalb bebauter Stadtgebiete bzw. Ortslagen sowie den Eigenheimbau (Einzelstandorte).

## § 2

**Neubaugebiete und Einzelstandorte**

(1) Bei Neubauebieten und Einzelstandorten ist der erforderliche Neubau stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze gemäß Anlage zu dieser Anordnung als Bestandteil der Pläne komplexer Wohnungsbau der Räte der Bezirke und Kreise koordiniert zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

(2) Die nicht den Investitionen des komplexen Wohnungsbaus zuzuordnenden stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze sind in Verantwortung der für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

## § 3

**Innerstädtischer Wohnungsbau**

(1) Für den innerstädtischen Wohnungsbau notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion, Erweiterung sowie zum Ersatz von stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen sind in Verantwortung der für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

(2) Für den innerstädtischen Wohnungsbau auf stadttechnisch nicht erschlossenen Flächen bzw. auf Flächen, die nur Thit einem Teil der erforderlichen stadttechnischen Anlagen und Netze ausgestattet sind, z. B. bei fehlender öffentlicher Abwasserableitung, ist nach dem Maßstab des volkswirtschaftlich günstigsten Verhältnisses von Aufwand und Nutzen durch die örtlichen Räte und die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit den Fünfjahrplänen eine Entscheidung herbeizuführen über

- a) die Erweiterung bzw. den Neubau von öffentlichen Anlagen und Netzen der Stadttechnik durch die für die stadttechnische Versorgung zuständigen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;

oder

- b) die Nutzung, Erweiterung bzw. den Neubau nichtöffentlicher Anlagen und Netze für die Wärmeenergieversorgung, Wasserversorgung sowie Ableitung und Aufbereitung des Abwassers durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer der instandzusetzenden, zu modernisierenden und zu rekonstruierenden Gebäude bzw.
- c) die Sicherung der Wärmeenergieversorgung, Wasserversorgung sowie Ableitung und Aufbereitung des Abwassers für Wohnungsneubauten im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus.